



2023/2162

18.10.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2162 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2023

zur Aufhebung des Schutzes der geografischen Angabe („Sable de Camargue“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 106,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽²⁾ gilt das Verfahren nach Artikel 94 und den Artikeln 96 bis 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sinngemäß für die Löschung einer geschützten geografischen Angabe im Sinne des Artikels 106 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
- (2) Der Antrag Frankreichs auf Löschung der geschützten geografischen Angabe „Sable de Camargue“ wurde gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen ist, sollte die geschützte geografische Angabe „Sable de Camargue“ gelöscht werden.
- (4) Da der Schutz der geografischen Angabe „Sable de Camargue“ aufgehoben wird, sollte deren Eintragung aus dem Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben der Union für Wein gemäß Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Schutz der geografischen Angabe „Sable de Camargue“ (g. g. A.) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Eintragung der geografischen Angabe „Sable de Camargue“ (g. g. A.) im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Wein wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2).

⁽³⁾ ABl. C 183 vom 25.5.2023, S. 12.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
